

```
Bauträger und Baubetreuer (§ 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO) - coburg.ihk.de window.addEventListener("load", function(){  
window.cookieconsent.initialise({ "palette": { "popup": { "background": "#edeff5", "text": "#838391" }, "button": {  
"background": "#023a82" } }, "theme": "classic", "content": { "message": "Cookies helfen uns bei der Bereitstellung unserer  
Dienste. Durch die Nutzung unserer Dienste erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Cookies setzen. \n\n",  
"dismiss": "Ok!", "link": "Datenschutz", "href": "https://www.coburg.ihk.de/273-0-Datenschutz.html" }, "position": "top",  
"static": true }));
```



## **Neuregelungen bei Bauträgern und Baubetreuern**

### **Änderung der Zuständigkeit der Erlaubnisbehörde ab 01.01.2020**

Die zuständigen Erlaubnisbehörden für Bauträger und Baubetreuer sind bis 31.12.2019 wie bisher die Kreisverwaltungsbehörden (Stadt Coburg und Landratsamt Coburg). Ab dem 1. Januar 2020 geht die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung auf die Industrie- und Handelskammern in Bayern über. Im Zuge einer Verbundlösung haben alle bayerischen IHKs, außer der IHK Aschaffenburg, diese Aufgabe auf die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern übertragen.

#### **Weitere Informationen:**

Merkblatt Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Bautreuer und Wohnimmobilienverwalter  
Makler- und Bauträgerverordnung  
Merkblatt Pflichtangaben im Internet-Impressum